

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamten-  
gehaltsordnung 1976

Bericht  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 1999 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Grund für die Abänderung der Regierungsvorlage ist, dass der Leiter/ die Leiterin des Pflegedienstes sowohl dem Dienstzweig Nr.53a (Gehobener Krankenpflegedienst, Verwendungsgruppe VI) als auch dem Dienstzweig Nr.65 (Krankenpflegefachdienst, Verwendungsgruppe S1) angehören können. Der Dienstzweig Nr.53a gehört dem allgemeinen Schema der Gemeindebeamten an und ist hier für Leiter die Einreihung in eine Funktionsgruppe vorgesehen; beim Sonderschema des Dienstzweiges Nr.65 ist die Zuerkennung einer Funktionsgruppe nicht möglich. Damit die dem Dienstzweig Nr.53a zugehörige Pflegedienstleitung nicht Anspruch sowohl auf die Einreihung in eine Funktionsgruppe mit Anspruch auf Personalzulage als auch zusätzlich auf die bisher vorgesehene Funktionszulage hat, bedarf es einer entsprechenden Abgrenzung.

Kautz  
Berichterstatter

Knotzer  
Obmann